



## Die gemeinsame Grenzregion Böhmen-Bayern: Überwinden der rechtlichen Hindernisse in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit

<b>Projektlaufzeit:</b>	01.09.2017–29.02.2020
<b>Förderung:</b>	Europäisches Programm für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Tschechische Republik – Freistaat Bayern „Ziel ETZ 2014–2020“ (INTERREG V)
<b>Leadpartnerin:</b>	Westböhmisches Universität in Pilsen, Juristische Fakultät (Lehrstuhl für Verfassungs- und Europarecht, Doc. JUDr. Monika Forejtová, Ph.D.)
<b>Projektpartnerin:</b>	Universität Passau, Juristische Fakultät (Lehrprofessur für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Urs Kramer)
<b>Assoziierte Projektpartnerin:</b>	Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (Svaz měst a obcí České republiky)
<b>Projektarbeitsgruppe:</b>	Im Rahmen des Projektes entstand eine Arbeitsgruppe, die auch in Zukunft Fragen zu den oben genannten Forschungsbereichen beantwortet. Kontakt: <a href="https://region-bez-hranic.eu/de/">https://region-bez-hranic.eu/de/</a>

Assoziierter Projektpartnerin

Förderer

**Kontakt:**

Prof. Dr. Urs Kramer  
Lehrprofessur für Öffentliches Recht  
Institut für Rechtsdidaktik  
Universität Passau  
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14b  
94034 Passau  
E-Mail: [lehrprofessur.kramer@uni-passau.de](mailto:lehrprofessur.kramer@uni-passau.de)  
Tel.: +49(0)851/509-2378  
Fax.: +49(0)851 / 509-2392

Weitere Informationen zu den Projektergebnissen finden sich auf  
<https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/>.

Stand: Februar 2020

**Über das Projekt:**

Ziel des Projektes war es, systematische und rechtlich tragfähige Lösungen für die schrittweise Überwindung der bestehenden Hindernisse im Bereich der Ländergrenzen zu suchen. Hierdurch soll das Leben der Menschen in der tschechisch-bayerischen Region noch attraktiver gemacht und das Interesse von Investor/innen im Grenzgebiet gefördert werden.

Im Rahmen der Projektdurchführung wurde eine umfangreiche Recherche zu den bestehenden Problemen durchgeführt, in die auch viele Grenzlandakteur/innen eingebunden waren.

Schließlich bildeten sich drei thematische Arbeitsteams, nämlich in den Bereichen „Verwaltung“, „Wirtschaft“ sowie „Soziales und Gesundheit“. Mit der Unterstützung verschiedener Partner/innen aus der Praxis wurde die Umsetzung und Erfüllung der Projektziele sichergestellt.

Des Weiteren wurden während des Projektzeitraumes drei Workshops durchgeführt, zu denen Grenzlandakteur/innen (Gemeinden, Betroffene, Personen aus der Praxis etc.) eingeladen wurden. In Kurzvorträgen wurden die jeweiligen Probleme in rechtlicher und praktischer Hinsicht beleuchtet. Im Anschluss daran konnten die Teilnehmer/innen von ihren Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichten und sich dazu austauschen.

So konnten gemeinsame Lösungsvorschläge für die bereits identifizierten Probleme gefunden werden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind Ausfluss der im Rahmen des Projektes gefundenen Erkenntnisse zu den Hindernissen sowie zu möglichen Lösungsvorschlägen im Bereich der Polizei.

# **Polizeizusammenarbeit im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet**

## **I. Zusammenfassung**

Die Polizeizusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien ist umfassend und praxisnah geregelt und funktioniert seit Jahren vorbildlich.

## **II. Wichtigste Erkenntnisse**

Im Polizeibereich ist der rechtliche „Leerraum“, der nach der Grenzöffnung zunächst zwischen Deutschland und Tschechien klaffte, inzwischen so gut wie geschlossen worden.

Der Schlüssel hierfür war ein Zusammenspiel von EU-Rechtsakten und bilateralen Abkommen, die den Behörden weitreichende Handlungsbefugnisse verleihen.

Bei der Schaffung der entsprechenden deutsch-tschechischen Abkommen fand eine enge Einbeziehung von Personen aus der Praxis statt. Dadurch war es möglich, an die Praxis angepasste Regelungen zu schaffen und eine hohe Akzeptanz bei den Anwendern/innen zu erreichen.

Zudem ist die zentrale Struktur der Polizei (im Unterschied zu den kommunal organisierten Rettungsdiensten und Feuerwehren) von Vorteil, da hierdurch nur eine begrenzte Anzahl von Ansprechpartnern/innen auf beiden Seiten der Grenze existiert. Der Aufbau der deutschen Bundespolizei, der bayerischen Landespolizei und der Polizei der Tschechischen Republik ist zudem ähnlich, was die Zusammenarbeit ebenfalls erleichtert.

Das gemeinsame Arbeiten in einem Gebäude des geschaffenen Zentrums für die Polizeizusammenarbeit sowie der persönliche Kontakt erleichtern und beschleunigen die Kooperation und ermöglichen einen unbürokratischen Austausch.

Auch hat ein starker politischer Willen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Grenzraum zu dieser positiven Entwicklung beigetragen.

Als Hemmnis erweist sich bisher nur, dass der Polizeivertrag keinen Justizvertrag enthält.

### III. Empfehlungen

1. Die polizeiliche Zusammenarbeit im hier untersuchten Grenzgebiet – und dabei insbesondere das Gemeinsame Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf – kann als „Best-Practice“-Beispiel auch für andere Blaulichtorganisationen dienen. Daher sollten diese von den Erkenntnissen profitieren und die bewährte Vorgehensweise, soweit möglich, übernehmen. Als Idee für die Zukunft böte sich sogar eine Gemeinsame Leitstelle für alle Blaulichtorganisationen im Grenzbereich an.<sup>1</sup>

Zwar muss bei einer solchen Kooperation die spezifische Situation jeder einzelnen Blaulichtorganisation Berücksichtigung finden. Allerdings kann man von den Erfahrungen im Polizeibereich lernen und deren erfolgreiche Grundstrukturen übernehmen.

2. Es sollte erwogen werden, in den Polizeivertrag einen Justizvertrag zu integrieren, um die Zusammenarbeit noch effektiver zu machen.

---

<sup>1</sup> Wie eine solche Gemeinsame Leitstelle aussehen könnte, kann im Handbuch „Zusammenarbeit der Blaulichter“ bzw. in den „Empfehlungen für grenzüberschreitende gemeinsame Leitstellen“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/empfehlungen>, nachgelesen werden.

## IV. Begründung

### 1. Das Gemeinsame Zentrum Schwandorf als Best-Practice-Beispiel

#### Ähnliche Aufgaben und Strukturen der Polizei

Auf beiden Seiten der deutsch-tschechischen Grenze kommen den Polizist/innen ähnliche Aufgaben zu: Sie erfüllen präventive Funktionen (d. h. zum Zweck der Gefahrenabwehr) und repressive (d. h. zum Zweck der Strafverfolgung) Tätigkeiten.

Zudem sind die Polizeien in beiden Staaten ähnlich zentral strukturiert. Zwar sind durchaus gravierende Unterschiede im organisatorischen Aufbau zwischen der in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene getrennt organisierten Polizei – auf Bundesebene gibt es das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und die Polizei beim Deutschen Bundestag, auf bayerischen Landesebene die Landespolizei, die Grenzpolizei, die Bereitschaftspolizei, das Landeskriminalamt und das Polizeiverwaltungsamt – und der tschechischen Polizei festzustellen – hier unterscheidet man zwischen der Polizei der Tschechischen Republik, den Gemeindepolizeien und der Militärpolizei. Die entscheidende Gemeinsamkeit ist jedoch, dass Entscheidungsbefugnisse zur (grenzüberschreitenden) Zusammenarbeit zentral gebündelt sind und dadurch nur eine begrenzte Anzahl von Ansprechpartnern/innen auf beiden Seiten existiert.

#### Regelungen auf europäischer Ebene

Den Beginn der Zusammenarbeit der verschiedenen Staaten und ihrer Polizeien stellte das Europäische Übereinkommen in Strafsachen dar.<sup>2</sup> Dieses hat das Ziel, die Rechtshilfe zwischen den Justiz-, Polizei- und Zollbehörden in Strafsachen zu fördern und zu erleichtern sowie die Geschwindigkeit und die Effektivität der Zusammenarbeit der Justizbehörden zu verbessern. Des Weiteren gibt es den Prümmer Vertrag vom 27. Mai 2005.<sup>3</sup> Der Vertrag wurde geschlossen, um den Informationsaustausch zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung effizienter zu gestalten. Wesentliche Eckpunkte des Vertrages waren die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten, die Ausgestaltungen der operativen Zusammenarbeit (zum Beispiel gemeinsame Streifen) und die Errichtung nationaler Kontaktstellen.

---

<sup>2</sup> Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, SEV Nr. 030, abrufbar unter <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list>.

<sup>3</sup> Der Vertragstext und weitere Unterlagen dazu sind abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/-/240202>.

Die Bundesrepublik Deutschland war eine der Unterzeichner/innen des Prümer Vertrags, aber die Tschechische Republik trat dem Vertrag nicht bei, sondern ist nur (wie andere EU-Mitgliedstaaten auch) daran gebunden, da durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. Juni 2008<sup>4</sup> der Inhalt des Prümer Vertrages im Wesentlichen zu verbindlichem EU-Recht wurde. Eine Ausnahme stellt lediglich die Möglichkeit der Grenzüberschreitung bei einer Vertragspartei durch Polizist/innen der anderen Vertragspartei dar. Dazu ist die Zustimmung des Vertragsstaates nötig, dessen Grenze übertreten wird.

Ein weiterer wichtiger Schritt bei der Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit war der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes (Europol).<sup>5</sup> Dieser wurde durch die Verordnung vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung<sup>6</sup> ersetzt, und der Europol wurden darin weitere Befugnisse verliehen.

Das Hauptziel von Europol ist die Unterstützung der Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit. Diese Unterstützung dient der Verhütung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, sowie von Straftaten, welche die politischen Interessen der EU untergraben. Maßnahmen unter Unterstützung von Europol bestehen hauptsächlich in der Sammlung, der Analyse und dem Austausch von Informationen durch die Zusammenarbeit von Ermittlungsgruppen.

#### Die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Bayern und Tschechien

Noch vor dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik im Jahre 2004 schloss diese mit Deutschland den 1. Polizeivertrag aus dem Jahr 2000. Er erleichterte die Durchführung von Auslieferungen in den anderen Vertragsstaat. Doch um die Zusammenarbeit noch effektiver zu gestalten, bedurfte es eines zusätzlichen Abkommens, nämlich des 2. Polizeivertrages von 2015.<sup>7</sup>

Mit der Abänderung durch den 2. Polizeivertrag ist der 1. Polizeivertrag fast gegenstandslos geworden. Lediglich die Regelungen zu den grenzüberschreitenden Observationen wurden aus dem 1. Polizeivertrag übernommen.

Des Weiteren enthält der 2. Polizeivertrag umfassende und detaillierte Regelungen über die Formen der Zusammenarbeit und die Rechtsverhältnisse der Beamt/innen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates.

---

<sup>4</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008D0615>.

<sup>5</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32009D0371>.

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016R0794>.

<sup>7</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil II Nr. 212, S. 474 ff.

Zur unmittelbaren Zusammenarbeit sind auf deutscher Seite Behörden der Bundespolizei, des Zolls sowie der Freistaaten Bayern und Sachsen berechtigt.

Auf tschechischer Seite können der Zoll und die Polizei durch ihre Bezirksdirektionen mit Deutschland zusammenarbeiten. Vertragsgegenstand ist die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten sowie bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Zusammenarbeit findet nach den Regelungen des Vertrages auch dann statt, wenn eine Handlung in den einem Vertragsstaat als Straftat und in dem anderen als bloße Ordnungswidrigkeit einzuordnen ist. Hierdurch wurden Rechtsunsicherheiten bei den Polizeibeamt/innen beseitigt, da diese nun nicht mehr überprüfen müssen, ob eine Handlung auch in dem anderen Staat strafbar ist.

Die Zusammenarbeit der Polizei kann nach Art. 6 des 2. Polizeivertrages auf Grund eines Hilfsersuchens erfolgen. Auch ohne ein Ersuchen ist nach Art. 7 des 2. Polizeivertrages die Übermittlung von Informationen möglich, soweit das mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten in Einklang steht.

Polizist/innen beider Vertragsstaaten können überdies im jeweils anderen Hoheitsgebiet zur Unterstützung der inländischen Kräfte tätig werden. Dabei haben die ausländischen Beamt/innen die gleichen Hoheitsbefugnisse wie die inländischen Beamt/innen.

Bei dringendem Bedarf kann die Staatsgrenze ohne die vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates durch Polizeibeamte/innen eines Vertragsstaates überschritten werden. In diesen Fällen sind die Polizeibeamt/innen befugt, bis zu einer Entfernung von zehn Kilometern von der Staatsgrenze vorläufige Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben von Personen erforderlich sind. Ein dringender Bedarf liegt nur vor, wenn bei einem Warten auf die inländischen Polizist/innen die Verwirklichung dieser Gefahr droht. Diese Regelung stimmt zwar mit Art. 25 des Prüm-Vertrages überein, wurde aber nicht in den damit zusammenhängenden EU-Beschluss aufgenommen und ist damit weitreichender als diese europäische Regelung.

Weitere Formen der Zusammenarbeit sind gemeinsame Streifen, die Bildung gemeinsamer Fahndungsgruppen und grenzüberschreitende Fahndungsaktionen.

In bestimmten Fällen ist außerdem die grenzüberschreitende Nacheile bei Straftätern zulässig. Des Weiteren enthält der 2. Polizeivertrag eigene Vorschriften über die Übergabe von Personen an den jeweils anderen Staat, die Auslieferung in einen Drittstaat und den Zeugenschutz.

Zur Konkretisierung des Vertrages können nach Art. 34 des 2. Polizeivertrages zudem Durchführungsvereinbarungen getroffen werden. Mögliche Vertragspartner sind hierbei auf deutscher Seite die Bundesregierung, das Bundesfinanz- und das Bundesinnenministerium

sowie das Bayerische und das Sächsische Innenministerium. Auf tschechischer Seite können die Staatsregierung, das Finanz- und das Innenministerium den Vertrag schließen.

Eine solche Vereinbarung wurde mit dem Polizeikooperationsvertrag geschaffen. Dieser gestaltet die nach Art. 5 des 2. Polizeivertrages normierten Vorgaben über die Errichtung eines Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechische Polizei- und Zollzusammenarbeit aus.

#### Die Aufgaben des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf

Das Gemeinsame Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit dient als Informationsknotenpunkt für deutsche und tschechische Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. In diesem Zentrum arbeiten Bedienstete der Bundespolizei, des Zolls und der sächsischen und bayerischen Polizei unmittelbar mit den Bezirksdirektionen der tschechischen Polizei und dem Zollamt Tschechiens zusammen. Das Gemeinsame Zentrum ist keine selbständige Behörde; die Bediensteten werden vielmehr als Angehörige ihrer jeweiligen Entsendebehörde tätig. Es gibt einen deutschen und einen tschechischen Koordinator, der jeweils gegenüber den Bediensteten der Entsendebehörde weisungsbefugt ist.

Der Dienstsitz befindet sich in Schwandorf (Bayern). Außerdem gibt es insbesondere für die Grenze zwischen Tschechien und Sachsen eine Arbeitsstelle in Petrovice (Nordböhmen).

Dienstsprachen sind Deutsch, Tschechisch und Englisch.

Auch andere Blaulichtorganisationen können die Sprachkompetenz des Gemeinsamen Zentrums für ihre grenzüberschreitenden Einsätze nutzen und tun das in der Praxis zum Teil auch schon.

Aufgaben des Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit sind:

- Ermittlungsunterstützungen
- Täglicher und strategischer Lageaustausch
- Mitwirkung bei grenzüberschreitenden Fahndungsmaßnahmen
- Unterstützung bei grenzüberschreitender Observation und Nacheile
- Mitwirkung bei Rückführungs- und Überstellungsmaßnahmen
- Unterstützung von Aus- und Fortbildungen in Angelegenheiten deutsch-tschechischer Zusammenarbeit
- „Nationaler Meldekopf“ bei grenzüberschreitenden Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie bei außerordentlichen Verunreinigungen von Grenzgewässern
- Weiterentwicklung und Förderung der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit.



Das Gemeinsame Zentrum Petrovice-Schwandorf hat sich als eine sehr effektive Einrichtung erwiesen, da durch die unmittelbare Zusammenarbeit vor Ort ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch (beispielsweise bezüglich Halterangaben zu Fahrzeugen und bei Identitätsfeststellungen) gewährleistet wird. Außerdem ist ein Dauerdienst rund um die Uhr eingerichtet. Daher steht den Blaulichtorganisationen im Grenzgebiet auch außerhalb der normalen Dienst- und Geschäftszeiten immer ein/e kompetente/r Ansprechpartner/in zur Verfügung.

Für Deutschland gibt es zum jetzigen Zeitpunkt fünf weitere Gemeinsame Zentren<sup>8</sup> sowie eine ähnliche Einrichtung in Form der Euregio Rhein-Maas.<sup>9</sup> In Tschechien gibt es zwei weitere derartige Zentren.<sup>10</sup>

Gründe für die erfolgreiche Zusammenarbeit aus Sicht des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf sind:

- Alle Entsendebehörden sind in einer Dienststelle vertreten. Die Kooperation findet „unter einem Dach“ statt.
- Durch den persönlichen Kontakt konnte Vertrauen aufgebaut werden.
- Alle Daten aller Entsendebehörden sind in der einen Dienststelle verfügbar.
- Die Mitarbeiter/innen verfügen über Kenntnisse der jeweiligen Organisation, wodurch ein schneller und zielgerichteter Transfer der Informationen möglich ist.
- Die Mitarbeiter/innen sprechen Deutsch und Tschechisch bzw. können auf Dolmetscher zurückgreifen.
- Die Mitarbeiter/innen bringen Engagement und Erfahrung mit.
- Es besteht Rückhalt und Unterstützung durch die vorgesetzten Dienststellen.
- Es werden regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen angeboten.
- Es gibt klare gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

---

<sup>8</sup> Diese befinden sich in Kehl (Kooperation mit Frankreich), Padborg (Kooperation mit Dänemark), Swiecko (Kooperation mit Polen), Passau (Kooperation mit Österreich) und Luxemburg-Stadt (Kooperation mit Luxemburg, Belgien und Frankreich).

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um das Euregionale Polizeiliche Informations- und Kooperations-Zentrum (EPICC) der Euregio Maas-Rhein mit Sitz in Kerkrade, vormals Heerlen (Kooperation mit den Niederlanden und Belgien).

<sup>10</sup> Diese befinden sich in Chotěbuz (Kooperation mit Polen) und Hodonín (Kooperation mit der Slowakei). Des Weiteren gibt es für die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit ein Zentrum in Kudowa-Zdrój (Kooperation mit Polen) sowie in Drasenhofen (Kooperation mit Österreich).

## 2. Integration eines Justizvertrages in den Polizeivertrag

Würde ein Justizvertrag in den 2. Polizeivertrag aufgenommen, könnte die Arbeit des Gemeinsamen Zentrums noch effektiver ausgestaltet werden.

Das Fehlen solcher Regelungen stellt die Bediensteten des Gemeinsamen Zentrums vor zwei Probleme:

- 1) Beweismittel, die im Rahmen des Polizeivertrages erhoben worden sind, müssen für die Verwendung im Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft noch einmal genehmigt werden.
- 2) Europäische Haftbefehle müssen von den nationalen Justizbehörden ausgestellt werden. Werden die Fristen hierbei nicht eingehalten, kann die Strafverfolgung nicht fortgeführt werden.<sup>11</sup>

### Verwendung von Beweismitteln

Nach § 161 Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Ermittlungsverfahrens. Zwar steht der Polizei eine begrenzte strafprozessuale Eigenkompetenz gemäß § 163 Abs. 1 StPO zu. Sie muss jedoch gemäß §§ 152 GVG, 161 Abs. 1 S. 1, S. 2 StPO staatsanwaltschaftliche Weisungen befolgen,<sup>12</sup> und gemäß § 163 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Sachleitungsbefugnis inne. Das ist ein Ausfluss des (erweiterten) Gewaltenteilungsprinzips.<sup>13</sup>

Daher ist von einem Verzicht auf eine Genehmigung von Beweismitteln durch die Staatsanwaltschaft abzuraten.

### Europäischer Haftbefehl

Die Polizeibeamt/innen des Gemeinsamen Zentrums sind bei ihrer grenzüberschreitenden Arbeit häufig auf einen Europäischen Haftbefehl angewiesen.

Hierbei handelt es sich gemäß Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (EuHB-Rahmenbeschluss)<sup>14</sup> um eine justizielle Entscheidung, die in einem

---

<sup>11</sup> Vgl. Aussage des Gemeinsamen Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf am 14.01.2019 auf persönliche Anfrage hin.

<sup>12</sup> Vgl. *Kölbel* in: Münchener Kommentar zur StPO, 2016, § 161 Rn. 12.

<sup>13</sup> Vgl. Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, Das Verhältnis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, strafprozessuale Regeln und faktische (Fehl-)Entwicklungen, 2008, S. 80 f.

<sup>14</sup> Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32002F0584&from=EN>.

Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.

Ein alltägliches Beispiel ist ein grenzüberschreitender Autodiebstahl:<sup>15</sup>

Eine Person stiehlt in Deutschland einen Pkw und fährt damit über die tschechische Grenze. Die deutsche Strafverfolgung kann nur dann weitergeführt werden, wenn ein Europäischer Haftbefehl vorliegt. Ein solcher muss von einer Justizbehörde nach Art. 6 Abs. 1 EuHB-Rahmenbeschluss ausgestellt worden sein. Dieser ist an die in Art. 17 Abs. 1 des EuHB-Rahmenbeschlusses geregelten Fristen gebunden. Werden sie nicht eingehalten, liegt für die deutschen Behörden ein Strafverfolgungshindernis vor.<sup>16</sup>

Auch für dieses Problem ist von der Integration eines Justizvertrages in den Polizeivertrag abzuraten. Um eine ausreichende Unabhängigkeit zu gewährleisten,<sup>17</sup> darf es sich bei der Ausstellungsbehörde nicht um Polizeibehörden handeln.<sup>18</sup>

Es könnte jedoch beim Amtsgericht Schwandorf<sup>19</sup> ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden, der für die Anfragen des Gemeinsamen Zentrums zur Verfügung steht und diesbezüglich effektive Entscheidungen trifft.

---

<sup>15</sup> Vgl. Aussage des Gemeinsamen Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Petrovice-Schwandorf am 14.01.2019 auf persönliche Anfrage hin.

<sup>16</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 des tschechischen Strafgesetzbuches (abrufbar unter <https://www.zakonyprolidi.cz/cs/2009-40>) könnte die BRD jedoch beantragen, dass die Tschechische Republik ihrerseits eine Strafverfolgung aufnimmt. Das ist aber nur möglich, wenn der/die Täter/in keine tschechische Staatsangehörigkeit besitzt.

<sup>17</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 27.05.2019 – Az.: C-508/18 und C-82/19 PPU, Rn. 43.

<sup>18</sup> Vgl. Europäische Kommission, Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung von Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, 2017, S. 11 f.

<sup>19</sup> Deutsche Staatsanwälte sind keine Justizbehörden nach Art. 6 Abs. 1 EuHB-Rahmenbeschluss; vgl. EuGH, Urteil vom 27.05.2019 – Az.: C-508/18 und C-82/19 PPU.

## **V. Empfehlung der tschechischen Projektpartnerin**

Die grenzüberschreitende Polizei- und Zoll-Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Petrovice-Schwandorf ist ein Best-Practice-Beispiel. Daher könnten nach deren Vorbild ähnliche Zentren für andere Blaulichtorganisationen geschaffen werden.